

SATZUNG

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
Pisiing der Stadt Hauzenberg

vom 16. Mai 1988

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 geändert durch das Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677) erläßt die Stadt Hauzenberg folgende **Satzung** :

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Pisiing der Stadt Hauzenberg werden gemäß den im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerk:

Die Ortsabrundungssatzung für Pising wurde von der Stadt Hauzenberg gem. § 34 Abs. 4 BauGB am 16.05.1988 beschlossen.

Hauzenberg, 18.05.1988



STADT HAUZENBERG

[Handwritten signature]
Anetseder, 2. Bürgermeister

Die Ortsabrundungssatzung wurde gem. § 34 Abs. 5 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 3 BauGB dem Landratsamt Passau angezeigt. Das Landratsamt Passau hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht / mit Schreiben vom 4. Jan. 1989 geltend gemacht.

Die Ortsabrundungssatzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung gem. § 34 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 und § 12 BauGB in Kraft. Das ist am 1. Febr. 1989. Die Ortsabrundungssatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 1. Febr. 1989 durch Amtsblatt bekanntgemacht.

Hauzenberg, 23. April 1989



STADT HAUZENBERG

[Handwritten signature]
Anetseder, 2. Bürgermeister

